

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Auf Grund § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 318, 325), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am __.__.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. In § 9 Abs. 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
 3. Einstellung, Entlassung - auch bei einvernehmlicher Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses - und Eingruppierung von Gemeindebediensteten bis einschließlich Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe 11;
2. Die Ziffern 3 bis 13 werden Ziffer 4 bis 14.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.